

**Rede
des Fraktionssprechers für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Stefan Klein, MdL

zu TOP Nr.15

Abschließende Beratung

**Aufhebung des Feiertagsfahrverbots an nicht
bundeseinheitlichen Feiertagen**

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/1255

während der Plenarsitzung vom 14.05.2019
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Lieber Herr Bode, auch wir werden Ihrem Antrag nicht zustimmen. Das überrascht Sie wahrscheinlich nicht. Allerdings muss man zugeben, dass sich die Situation für die Transportwirtschaft, für die Logistiker und Spediteure, durch die Veränderung bei den Feiertagen nicht verbessert hat - gar keine Frage! Dennoch sind wir davon überzeugt, dass die verantwortlichen Unternehmen es vernünftig hinbekommen, so zu disponieren, dass sie auch an diesen beiden aufeinander folgenden Feiertagen vernünftig arbeiten können.

Ich möchte vor allem darauf eingehen - dazu ist schon viel gesagt worden -, warum denn dieses Sonn- und Feiertagsfahrverbot überhaupt einmal geschaffen worden ist. Es klang schon an: Seit 1956 gibt es das Fahrverbot für Lkw über 7,5 t. Hintergrund waren im Grunde genommen drei Kriterien: der Schutz der Sonntagsruhe, der Schutz der Umwelt und der Lärmschutz. - Alle drei Punkte haben sich aus unserer Sicht im Grunde nicht verändert. Sie gelten weiterhin.

Hinzu kommt, dass es neben der Verkehrsbelastung durch Lkw an diesen Tagen ein höheres privates Verkehrsaufkommen gibt. Auch das ist bereits gesagt worden.

Es gibt eine Reihe von Ausnahmen vom Feiertagsfahrverbot für Lkw, die in § 46 StVO geregelt sind. Sie hatten das in Ihrem Antrag zitiert. Es ist spannend, dass es einen konkreten Punkt gibt, der zu unserer Situation passt. In § 46 Abs. 2 ist konkret geregelt, dass vom Feiertagsfahrverbot für bestimmte Straßen und Straßenstrecken Ausnahmen zugelassen werden können, soweit diese im Rahmen unterschiedlicher Feiertagsregelungen in den Ländern notwendig werden. Das heißt, es gibt im Gesetz bereits Möglichkeiten, um genau diesen Anforderungen und Herausforderungen gerecht zu werden. Wir wollen keine generelle Abkehr vom Feiertagsfahrverbot und halten die bestehende Regelung in der StVO für absolut ausreichend, um den Bedarfen der Unternehmen gerecht zu werden.

Es klang bereits an: Auch wenn Sie das Feiertagsfahrverbot aufheben würden, hätten Sie trotzdem die Problematik, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht fahren dürften, weil sie nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetz sonn- und feiertags geschützt sind. Sie dürfen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. Das ist eine klare Regelung. Das heißt, die niedersächsischen Fahrer könnten ohnehin nicht fahren, weil sie den Feiertag genießen. Durch unser Land könnten nur die Arbeitnehmer aus anderen Bundesländern fahren, in denen es diesen Feiertag nicht gibt, weil sie nach der Regelung des Bundeslandes, in dem sie ihren Wohnort haben, den Feiertag noch nutzen dürfen. Das heißt, wir würden dort eine Veränderung bei denjenigen erzeugen, die aus anderen Bundesländern kommen, aber für unsere Arbeitnehmer überhaupt nicht. Unsere Unternehmen würde das überhaupt nicht betreffen. Das heißt, es könnte keine Verbesserung erzielt werden, indem Sie die das Fahrverbot aufheben.

Ich halte es für sinnvoll, wenn das Land prüft, ob es diese Ausnahmeregelungen gerade in Bezug auf NRW nutzt, Herr Bode. Ich meine, es gibt dazu auch Gespräche. Das halten wir für sinnvoll. Aber eine generelle Abkehr, eine generelle Lockerung halten wir für falsch. Deswegen werden wir, wie im Ausschuss bereits dargestellt, Ihrem Antrag nicht zustimmen. Aber danke für Ihren Antrag.

Sie sprachen von einer fehlenden bundeseinheitlichen Regelung. Ich will es einmal so sagen: Wenn Sie eine Bundestagsinitiative starten würden, dass alle drei bundesuneinheitlichen Feiertage bundeseinheitliche Feiertage würden, dann könnten Sie diese Situation auflösen und würden Sie auch bei Arbeitnehmern die FDP mal in ein gutes Licht rücken. Davon bin ich überzeugt.

Herzlichen Tag fürs Zuhören.